

Finanz- und Reisekostenordnung

Implementing Regulations

BESTIMMUNGEN DER Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (NBC)

BESTIMMUNGEN DER SECTION NINEPIN BOWLING CLASSIC IN THE WNBA (NBC)

Beschluss der Konferenz der NBC
im Mai 2003 in Augsburg (GER)

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Konferenzen der NBC
geändert im Mai 2004 in Brasov (ROU)
geändert im September 2005 in Brno (CZE)
geändert im September 2006 in Poznan (POL)
geändert im September 2007 in Crikvenica (CRO)
geändert im August 2008 in Sibiu (ROU)
geändert im September 2009 in Wien (AUT)
geändert im September 2013 in Schlammersdorf (GER)
geändert im Mai 2014 in Brno (CZE)
geändert im Mai 2016 in Novigrad (CRO)
geändert im September 2018 in Budapest (HUN)

Beschluss der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC

der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC
der Konferenz der NBC

Version 5.04 zum 01.10.2018

DER OFFIZIELLE WORTLAUT DIESER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN WIRD IN
DEUTSCHER SPRACHE – WIE ABGEDRUCKT – GEFÜHRT. IM FALLE
WIDERSPRÜCHLICHER AUSLEGUNGEN HAT DIE DEUTSCHE VERSION VORRANG.

THE OFFICIAL TENOR OF THESE IMPLEMENTING REGULATIONS IS WRITTEN IN GERMAN LANGUAGE –
AS PRINTED OUT. IN CASE CONTRADICTORY INTERPRETATION THE GERMAN
VERSION HAVING PRIORITY

Venue and Office
Section Ninepin Bowling Classic
Christine Pracer
Breitenleerstraße 188
A-1220 Wien
Austria

ZVR 824 389 542 over <http://zvr.bmi.gv.at>
Phone

Fax
Email sekretariat@wnba-nbc.de
Website www.wnba-nbc.de

Office Secretary General
Ralf Westhaus

Zum Jägerstein 2
D – 99098 Erfurt
Germany

Phone +49 (0) 361 / 54 17 077

Mobil +49 (0) 162 / 41 70 000
Fax +49 (0) 3212 / 14 10 177
Email sekretariat@wnba-nbc.de



Einleitung

1. Allgemeines
2. Grundlagen der Finanzwirtschaft
3. Gestaltung de Finanzplanes
4. Erträge und Aufwendungen
5. Abwicklung des Finanzplanes
6. Zahlungsverkehr
7. Buchführung
8. Rechnungslegung
9. Prüfungswesen
10. Generalsekretär
11. Reisekosten
12. Aufwandsentschädigung
13. Gebühren
14. Kostenträger bei Sportveranstaltungen der NBC
 - 14.1. Welt- und Kontinentalmeisterschaften (gilt für alle Altersklassen)
 - 14.2. Sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe (ohne Champions League)
 - 14.3. Champions League Ninepin Classic
 - 14.4. Bilaterale Länderspiele
15. Inkrafttreten



Einleitung

Die Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Finanz- und Reisekostenordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft der Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (künftig Kurzbezeichnung NBC) das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, die Abrechnung der Reisekosten und die Übernahme der Kosten der Veranstaltungen der NBC.
- 1.2. Die in dieser Finanzordnung angegebenen Einnahmen der NBC von den Mitgliedsverbänden sind im Sinne der Finanzordnung der FIQ als Sonderbeiträge nach §2 Ziffer 2 Buchstabe b) FIQ Finanzordnung zu verstehen
- 1.3. Die der NBC für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten

2. Grundlagen zur Finanzwirtschaft

- 2.1. Die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr ist der Finanzplan der NBC
- 2.2. Der Entwurf des Finanzplanes wird vom Generalsekretär erstellt und dem Präsidium vorgelegt
- 2.3. Das Präsidium bringt den Entwurf des Finanzplanes zur Beschlussfassung in die Konferenz der NBC ein

3. Gestaltung des Finanzplanes

- 3.1. Der Finanzplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) aufzustellen
- 3.2. Der Finanzplan ist in Erträge und Aufwendungen nach Ziffer 3.5. zu gliedern. Er soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres enthalten.
- 3.3. Die im Finanzplan des jeweiligen Jahres ausgewiesene Gliederung stellt grundsätzlich den Kontenplan für den rechnungsmäßigen Nachweis der Erträge und Aufwendungen dar. Zusätzliche Konten bzw. Unterkonten sind bei Bedarf hinzuzufügen.
- 3.4. Erträge und Aufwendungen sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d. h. von den Erträgen dürfen vorweg keine Aufwendungen bzw. Umgekehrt von den Aufwendungen keine Erträge abgezogen werden.
- 3.5. Die Erträge sind nach ihrer Herkunft, die Aufwendungen nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen.
- 3.6. Die Aufwendungen sind so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Erträgen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts herangezogen werden.

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



4. Erträge und Aufwendungen

- 4.1 Die Erträge der NBC gliedern sich in
 - 4.1.1 Mitgliedsbeiträge nach §11 der Statuten,
 - 4.1.2 Melde- und Startgebühren für die Teilnahme an Wettbewerben der NBC,
 - 4.1.3 Einspruchs- und Ahndungsgelder
 - 4.1.4 Gebühren für die Ausstellung der Ranglistenkarten,
 - 4.1.5 Zuwendungen Dritter,
 - 4.1.6 Entgelte aus Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen
 - 4.1.7 Erlöse aus dem Verkauf von Abzeichen und Drucksorten usf.
 - 4.1.8 Sonstige Erträge im Zusammenhang mit der Geschäftsführung

4.2 Aus den Erträgen sind zu finanzieren

- 4.2.1 der gesamte Verwaltungsaufwand der NBC, insbesondere Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Drucksachen, amtliche Gebühren usf.
- 4.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten sowie Auslagen der Präsidiumsmitglieder und Funktionsträger der NBC sowie der durch das Präsidium beauftragten sonstigen Personen, wie z. B. Schiedsrichter etc., nach Ziffer 11,
- 4.2.3 die Aufwandsentschädigungen an Präsidiumsmitglieder und Schiedsrichter,
- 4.2.4 die Aufwendungen für die Repräsentation durch Präsidiumsmitglieder sowie die Kosten für Ehrengeschenke,
- 4.2.5 die Aufwendungen für die sportlichen Wettbewerbe, insbesondere für Medaillen, Pokale, Urkunden usw.
- 4.2.6 die Aufwendungen für die Führung der Weltrangliste
- 4.2.7 die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und
- 4.2.8 die sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung

5. Abwicklung des Finanzplanes

- 5.1. Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein von der Konferenz verabschiedeter Finanzplan noch nicht vorliegt, ist das Präsidium befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Planansätze des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht überschreiten.
- 5.2. Der Generalsekretär ist ermächtigt, Ausgaben für die im Finanzplan genannten Zwecke und in der jeweils dafür vorgesehenen Höhe zu machen. Mittelüberschreitungen zu Lasten anderer Ansätze sind möglich, wenn bei diesen Mittelleinsparungen erzielt worden sind.



- 5.3. Haushaltsüberschreitungen ohne Deckungsmittel bei anderer Positionen sind grundsätzlich unzulässig. Soweit durch einen unabweisbaren Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese zu bewilligen
- 5.3.1 bis zu 3000,- EURO durch den Präsidenten
- 5.3.2 bis zu 6000,- EURO durch das Präsidium
- 6. Zahlungsverkehr**
- 6.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Generalsekretär. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind ein oder mehrere Bankkonten einzurichten
- 6.2 Verfügungen über die Bankkonten dürfen nur vom Generalsekretär getroffen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann einem anderen Mitglied vom Präsidium die Verfügungsberechtigung übertragen werden. In diesen Fällen dürfen Verfügungen nur im Einvernehmen mit dem Generalsekretär getroffen werden.
- 7. Buchführung**
- 7.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan und damit nach der Gliederung des Finanzplanes zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 7.2 Jeder Beleg ist vor Auszahlung vom Generalsekretär auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 8. Rechnungslegung**
- 8.1 Der Generalsekretär hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- 8.2 Spätestens bis zum 15.02. nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Generalsekretär den Mitgliedern des Präsidiums den Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen.
- 8.3 Das Präsidium legt den Jahresabschluss der nächsten Konferenz zur Genehmigung vor.
- 8.4 Die Konferenz erteilt nach Prüfung (Ziffer 9) und Genehmigung des Jahresabschlusses dem Präsidium Entlastung durch Beschluss
- 9. Prüfungswesen**
- 9.1 Die Rechnungs- und Kassenprüfung nehmen die nach den Statuten der NBC gewählten Rechnungsprüfer für die Konferenz vor.
- 9.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob
- 9.2.1 der Finanzplan eingehalten worden ist,
- 9.2.2 die Belege vollzählig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind,
- 9.2.3 alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend verwendet und nachgewiesen sind.
- 9.2.4 der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist und



- 9.2.5 im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.
- 9.3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen im Zusammenhang damit stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 9.4 Die Rechnungsprüfer unterrichten den Präsidenten über jedes Prüfungsergebnis. Der Präsident wiederum informiert unverzüglich das Präsidium. Bei Beanstandungen durch die Prüfer sind diese über die Entscheidungen des Präsidiums in Kenntnis zu setzen.
- 9.5 Für die Konferenz erstellen die Prüfer einen Bericht für das betreffende Geschäftsjahr.

10. Generalsekretär

- 10.1 Der Generalsekretär ist dem Präsidium gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 10.2. Der Generalsekretär ist bei allen Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, zu beteiligen.

11. Reisekosten

- 11.1 Nachfolgend ist abschließend die Erstattung von Auslagen für Reisen für ehrenamtliche Funktionäre und Schiedsrichter der NBC geregelt.
- 11.2 Asl erstattungsfähige Reise ist jede im Wirken für die NBC von Funktionsträgern durchgeführte und vor Durchführung genehmigte Reise anzusehen.
- 11.3 Reisen gelten als genehmigt,
- 11.3.1 mit der Beschlussfassung eines Organs der NBC über die Durchführung der Reise,
- 11.3.2 mit der satzungsgemäßen oder schriftlichen Auftragserteilungen durch den Präsidenten und/oder den Generalsekretär,
- 11.3.3 mit der Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für die Mitglieder eines Gremiums der NBC soweit die Erstattung der Reisekosten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 11.4 Die Reisen sind auf sparsame und wirtschaftliche Weise durchzuführen. Es sind deshalb grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Längere Strecken sind mit der Bahn durchzuführen. Soweit die Entfernung über 800 km beträgt, kann die Reise mit dem Flugzeug erfolgen. Die möglichen Sondertarife (ermäßigte und vergünstigte Tarife) sind in Anspruch zu nehmen. Die Benutzung des Kraftfahrzeuges ist nur abrechenbar,
- a) Wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges einen sparsameren und wirtschaftlicheren Einsatz der Mittel ermöglicht hat oder
- b) Wenn die Art der Reise die Benutzung des Kraftfahrzeugs es erforderte.

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



- 11.5 Als Reisekostenvergütung wird erstattet
- 11.5.1 bei Benutzung der Bahn die Fahrtkosten
2.Klasse mit Zuschlägen und Platzkarte bei Entfernungen bis zu 200 km
1.Klasse mit Zuschlägen und Platzkarte bei Entfernungen über 200 km
Schlafwagen bei Fahrten während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
- 11.5.2 bei Buchung eines Fluges über 800 km Entfernung die Kosten der kostengünstigsten Klasse. Bleiben bei einer Vergleichsabrechnung unter Einbeziehung von Tagegeldern und Übernachtungskosten die Flugkosten am günstigsten, kann ein Flug auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Entfernung geringer als 800 km ist
- 11.5.3 bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges der amtliche Kilometergeldsatz nach der aktuell gültigen Reisekostenregelung für jeden gefahrenen Kilometer.
- 11.5.4 Das Tagegeld anlässlich einer Reise auf der Grundlage der aktuell gültigen Reisekostenregelung. Gültig ab 01.07.2014
- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) einer Abwesenheit von über 4 bis zu 8 Stunden | 10,00 EURO |
| b) einer Abwesenheit von über 8 bis zu 24 Stunden | 17,00 EURO |
| c) einer Abwesenheit von 24 Stunden (ganztägig) bei mehrtägigen Reisen | 25,00 EURO |
- Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das jeweilige Tagegeld zu kürzen; und zwar bei Gewährung des Mittagessens um 40%, des Abendessens um 40%,
- 11.5.5 Die Übernachtungskosten werden nach Beleg erstattet, wobei bei der Auswahl der Unterkunft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verfahren ist.
- 11.5.6 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks erforderlich waren (Taxi, Gepäcktransport- und Telefonkosten u. a. m.) sind eingehend zu begründen und zu belegen.

12. Aufwandsentschädigungen

- 12.1 Präsidiumsmitglieder, die vom Präsidium beauftragt worden sind, die NBC offiziell bei Sportwettbewerben zu vertreten oder aus anderen Gründen vom Präsidium verpflichtet werden, am Ort der Wettbewerbe vertreten zu sein, erhalten neben den Erstattungen nach der Ziffer 11 eine Aufwandsentschädigung von pauschal täglich **10,00 EURO**.
- Vom Präsidium verpflichtete Personen, die am Ort der Wettbewerbe zur Mitarbeit beauftragt sind, erhalten neben den Erstattungen nach der Ziffer 11 eine Aufwandsentschädigung von pauschal täglich **40,00 EURO**.
- Die Aufwandsentschädigung wird nur für die Tage mit 24-stündiger Abwesenheit vergütet. Somit entfällt diese Leistung für den Anreise- und Rückreisetag.
- 12.2 Die von der NBC delegierten oder berufenen Schiedsrichter erhalten neben der Erstattung der Kosten nach Ziffer 11 eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- 12.2.1 für Einsätze bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit **40,00 EURO**

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



- 12.2.2 für Einsätze bei Mannschaftspokalwettbewerben und Einzelweltpokalwettbewerben oder sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe ohne Champions-League Ninepin Classic für die Tage mit 24-stündiger Anwesenheit **40,00 EURO**
- 12.2.3 für Einsätze bei Spieltagen der Champions-League Ninepin Classic und Weltranglistenturnieren
- 12.2.3.1 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) von mehr als vier Stunden **70,00 EURO**
- 12.2.3.2 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) von bis zu vier Stunden **40,00 EURO**
- 12.2.4 für Einsätze bei bilateralen Länderspielen
- 12.2.4.1 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) von mehr als vier Stunden am Tag täglich **70,00 EURO** und
- 12.2.4.2 mit einer Dauer (Ziffer 12.2.5) bis zu vier Stunden am Tag täglich **40,00 EURO**
- 12.2.5 Die Dauer nach den Ziffern 12.2.3 und 12.2.4. bezieht sich auf den Zeitraum von "Eröffnung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter" bis "Beendigung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter". Die Vor- und Nachbereitungszeit ist in die Aufwandsentschädigung einbezogen.

13. Gebühren

13.1 Melde- und Startgebühren

13.1.1 An Melde- und Startgebühren sind zu entrichten für die Teilnahme an

13.1.1.1

- Weltmeisterschaften Mannschaft Damen/ Herren je Spiel insgesamt **165,00 EURO**
davon Organisator 30,00 EURO
- Mannschaft U23 je Mannschaft insgesamt **300,00 EURO**
davon Organisator 75,00 EURO
- Mannschaft U18 je Mannschaft insgesamt **250,00 EURO**
davon Organisator 75,00 EURO
 - o Vorstarter je Starter insgesamt **50,00 EURO**
davon Organisator 20,00 EURO
- Tandem je Tandem und Tandem Mixed insgesamt **80,00 EURO**
davon Organisator 20,00 EURO
- Einzel Sprint je Starter insgesamt **65,00 EURO**
davon Organisator 20,00 EURO
- Einzel Classic nur Damen/ Herren
 - a) Grundbetrag je Starter 1.Runde insgesamt **70,00 EURO**
davon Organisator 15,00 EURO
 - b) Ergänzungsbetrag je Starter 2.Runde insgesamt **70,00 EURO**
davon Organisator 15,00 EURO
 - c) Ergänzungsbetrag je Starter 3.Runde insgesamt **70,00 EURO**
davon Organisator 15,00 EURO
 - d) Ergänzungsbetrag je Starter Viertelfinale insgesamt **70,00 EURO**
davon Organisator 15,00 EURO
 - e) Halbfinale und Finale ohne Berechnung

13.1.1.2 Einzelweltpokal je Starter insgesamt **60,00 EURO**
davon Organisator 25,00 EURO

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



- 13.1.1.3 Klubpokalwettbewerbe je Mannschaft insgesamt **250,00 EURO**
davon Organisator 100,00 EURO
- 13.1.1.4 Europameisterschaft Senioren Ü 60
- Einzel Classic nur Seniorinnen / Senioren **60,00 EURO**
davon Organisator 30,00 EURO
 - Tandem je Tandem und Tandem Mixed insgesamt **80,00 EURO**
davon Organisator 30,00 EURO
 - Startgeld beim Qualifikationsturnier je Start **10,00 EURO**
davon Organisator 10,00 EURO
- 13.1.2 Die Melde- und Startgebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb der Champions-League Ninepin Classic wird für jede Saison vom Ausschuss der Champions-League festgelegt.
- 13.1.3 Für die Ausstellung einer Weltrangliste ist eine Gebühr zu entrichten;
und zwar für Turniere der Kategorie A oder B **25,00 EURO**
und für Turniere der Kategorie C **15,00 EURO**
- 13.1.4 Die Gebühr für die Genehmigung einer internationalen Veranstaltung nach Ziffer 4.3 SpO beträgt **50,00 EURO**
- 13.1.5 Die Gebühr für die Freigabe eines internationalen Spielerwechsels nach Ziffer 7.3.3 der SpO beträgt **100,00 EURO**
- 13.2 Strafgebühren
- 13.2.1 Soweit nicht nachfolgend die Strafgebühren ausdrücklich dem Grunde und der Höhe nach ausgewiesen sind, richten sich diese nach der Rechts- und Verfahrensordnung und dem billigen Ermessen der entscheidenden Verwaltungs- oder Rechtsinstanz.
- 13.2.2 Von der zuständigen Verwaltungsinstanz sind Strafgebühren zu erheben
- 13.2.2.1 für nach einem Meldetermin beim Sekretariat der NBC eingegangenen Meldungen zu einer Veranstaltung der NBC in Höhe von **130,00 EURO**
- 13.2.2.2 für die Nichteinhaltung von verbindlich vorgegebenen Abgabeterminen an das Sekretariat der NBC in Höhe von **50,00 EURO**
- 13.2.2.3 für die Nichteinhaltung der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses an den Spielleiter der Champions-League in Höhe von **50,00 EURO**
- 13.2.2.4 für die Absage einer Mannschaft zur Teilnahme an der Champions-League, nachdem die Teilnahme am Spielbetrieb der Champions-League verbindlich erklärt worden war, sowie den Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Champions-League in Höhe von **250,00 EURO**
- 13.2.2.5 gegen den Verursacher für die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Beflagung in Höhe von **100,00 EURO**
- 13.3. Verfahren- und Protest- oder Einspruchsgebühren, Auslagenersatz
- 13.3.1 Bei Beantragung eines Verfahrens vor dem Rechtsausschuss fallen an
- 13.3.1.1 die Einreichungsgebühr in Höhe von **300,00 EURO**

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



- 13.3.1.2 die volle Gebühr nach Ziffer 14.2.6 der Rechts- und Verfahrensordnung (Verfahrensgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr) in Höhe von **100,00 EURO** für jede angefangene **500,- EURO** Streitwert
- 13.3.1.3 der Ersatz für Schreibaussagen mit für jede angefangene Schreibseite **1,00 EURO**
- 13.3.1.4 die Kosten für die Postzustellung mit pauschal **20,00 EURO**
- 13.3.1.5 der Ersatz der Post- und Fernsprechkosten in tatsächlich angefallener Höhe,
- 13.3.2 Die Protest- oder Einspruchsgebühr nach Ziffer 5.2.3 der Rechts- und Verfahrensordnung beträgt **100,00 EURO**

14. Kostenträger bei Sportveranstaltungen der NBC

14.1 Welt- und Kontinentalmeisterschaften (gilt für alle Altersklassen)

14.1.1 Die teilnehmenden Nationen übernehmen

14.1.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1,

14.1.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Protest- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,

14.1.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten ihrer Delegationsmitglieder und

14.1.1.4 mit ihrer Einwilligung die Sicherstellung der An- und Rückreise der aus ihrem Mitgliedsverband berufenen Schiedsrichter. (Änderung Konferenz 2004 mit Wirkung 01.01.2005)

14.1.2 Die NBC übernimmt

14.1.2.1 die Reise- Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11 und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.1 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,

14.1.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11 und die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.1 für die vom Präsidium delegierten Hauptschiedsrichter, stellvertretenden Hauptschiedsrichter und Schiedsrichter mit Ausnahme der An- und Rückreisekosten nach Ziffer 14.1.1.4 bei Weltmeisterschaften und

14.1.2.3 die Kosten für die Beschaffung und Gravur der Medaillen sowie die Beschaffung der Diplome

14.1.3 Der Ausrichter übernimmt

14.1.3.1 alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegelsportanlage,

14.1.3.2 die Kosten für die Ausfertigung der Diplome

14.1.3.3 die Kosten für die Erinnerungsgeschenke und das Programmheft, das jeder Teilnehmer kostenlos erhält. Zudem ist jedem Teilnehmer freier Eintritt zu den Sportwettbewerben sowie zur Eröffnungs- und Schlussfeier zu gewähren. Teilnehmer sind die

- a) Delegationsmitglieder je Nation (Spieler, Spielerinnen, Trainer, Masseur, Funktionäre – nicht Presse, Fahrer und Fans)

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



aa) bei Weltmeisterschaften Mannschaft bzw.
Weltmeisterschaften U23 und U18

bei Teilnahme von zwei Mannschaften je Nation
bei Teilnahme von einer Mannschaft je Nation

Weltmeisterschaft Damen/ Herren (2 Mannschaften)	maximal 28 Personen
Weltmeisterschaft Damen/ Herren (1 Mannschaft)	maximal 13 Personen

Weltmeisterschaft U23 (2 Mannschaften)	maximal 23 Personen
Weltmeisterschaft U23 (1 Mannschaft)	maximal 13 Personen

Weltmeisterschaft U18 (2 Mannschaften)	maximal 19 Personen
Weltmeisterschaft U18 (1 Mannschaft)	maximal 11 Personen

zuzüglich bei Meldung einer Mannschaft gesondert antretende VorstarterInnen.

ab) bei Weltmeisterschaften einzel Damen und Herren

maximal 8 Begleitpersonen zuzüglich Anzahl der Spieler im Umfang der Startplätze
zuzüglich zwei Ersatzspieler bei Teilnahme an den Wettbewerben Damen und Herren;

maximal 5 Begleitpersonen zuzüglich Anzahl der Spieler im Umfang der Startplätze
zuzüglich einem Ersatzspieler bei Teilnahme an einem der Wettbewerbe Damen und
Herren

b) von der NBC delegierte Schiedsrichter

c) anwesende Funktionäre der WNBA/ NBC

14.1.3.4 die Kosten für ein vom Ausrichter/ Organisator vorgesehenes Bankett für die in Ziffer genannten Teilnehmer. Der Ausrichter/ Organisator ist nicht verpflichtet, ein Bankett auszurichten; entsprechend sind die Delegationen nicht verpflichtet an einem Bankett teilzunehmen. Wird ein finanzieller Beitrag für ein angesetztes Bankett vom Personenkreis nach Ziffer 14.1.3.3 Buchstabe a) erhoben, muss dies in der Ausschreibung zur Veranstaltung mit dem vorgesehenen Betrag und der damit abgegoltenen Leistung bekannt gemacht werden. Den Teilnehmern nach Ziffer 14.1.3.3 Buchstabe b) und c) ist zu einem Bankett kostenfreie Teilnahme zu gewähren.

14.1.3.5 die Kosten für die Erstellung und Aushändigung oder Zusendung einer vollständigen Ergebnisliste an alle teilnehmenden Nationen, an jedes Mitglied des Schiedsgerichts, von fünf vollständigen Ergebnislisten oder einer Ausfertigung in elektronischer Form (E-Mail) an das Sekretariat der NBC und je einer vollständigen Ergebnisliste an die nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände der NBC

14.1.3.6 die Kosten der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal und

14.1.3.7 die Kosten für die medizinische Notversorgung (Sanitäter, Ärzte).

14.2. Sonstige von der NBC ausgeschriebene Veranstaltungen und Wettbewerbe
(ohne Champions-League)

14.2.1 Die Teilnehmer übernehmen

14.2.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1,

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



14.2.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Proteset- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,

14.2.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten ihrer Delegationen und

14.2.1.4 soweit es nicht um Nationenwettbewerbe handelt, die Kosten für die Ausfertigung und Übersendung einer Kopie der Ergebnislisten an ihren nationalen Verband.

14.2.2 Die NBC übernimmt

14.2.2.1 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11 und die Auswandsentschädigungen nach Ziffer 12.1 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,

14.2.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11 und die Auswandsentschädigungen nach Ziffer 12.2 für den vom Präsidium delegierten Hauptschiedsrichter die die berufenen Stellvertreter und die berufenen stellvertretenden Hauptschiedsrichter

14.2.2.3 die Kosten für die Beschaffung und die Gravur von Medaillen und/ oder Pokale sowie die Beschaffung der Diplome.

14.2.3 Der Ausrichter/ Organisator übernimmt

14.2.3.1 alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegelsportanlage

14.2.3.2 die Kosten für die Ausfertigung der Diplome

14.2.3.3 die Kosten für die Erinnerungsgeschenke und das Programmheft, das jeder Teilnehmer kostenlos erhält. Teilnehmer sind die Delegationsmitglieder (Delegationsleiter und Stellvertreter, Spieler, Spielerinnen, Trainer und Betreuer, medizinisches Personal – nicht Presse, Fahrer und Fans) bis zu maximal 12 Personen je Klubmannschaft bzw. Maximal 9 Personen je Nation (Weltpokal Einzel, siehe dazu 6c Durchführungsbestimmungen Einzelweltpokale) die Funktionäre der WNBA/ NBC sowie die von der NBC delegierten Schiedsrichter. Diesem Personenkreis ist zudem freier Eintritt zu gewähren.

14.2.3.4 die Kosten für die Erstellung und Aushändigung einer vollständigen Ergebnisliste an alle teilnehmenden Nationen bzw. Mannschaften, an jedes Mitglied des Schiedsgerichts und an jeden offiziellen Vertreter der FIQ/ WNBA/ NBC sowie die Zusendung von acht vollständigen Ergebnislisten an das Sekretariat der NBC,

14.2.3.5 die Kosten der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, den Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal.

14.3 Champions-League Ninepin Classic

14.3.1 Die teilnehmenden Klubs übernehmen

14.3.1.1 die Melde- und Startgebühren nach Ziffer 13.1,

14.3.1.2 anfallende Strafgebühren nach Ziffer 13.2 und nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verfahrens-, Proteset- und Einspruchsgebühren nach Ziffer 13.3,

14.3.1.3 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten bei auswärtigen Spieltagen

14.3.1.4 die mit einem Heimspiel verbundenen Kosten für die Kegelsportanlage einschließlich der Bereitstellung von geeignetem Personal für den Störungsdienst, Bedienung der

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



Kegelstellautomaten und der sonstigen technischen Einrichtungen, der Schreibdienst und die Kontrolle der Wurfscheine sowie Reinigungs- und Wartungspersonal.

14.3.1.5 die Bereitstellung von bis zu maximal 13 mit freiem Eintritt verbundenen Plätzen je teilnehmende Mannschaft (nur Delegationsleiter und Stellvertreter, Spieler, Spielerinnen, Trainer und Betreuer, Medizinisches Personal – nicht Presse, Fahrer und Fans),

14.3.1.6 die mit einem Heimspiel verbundenen Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11 sowie eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für die von der NBC delegierten Hauptschiedsrichter und die berufenen Schiedsrichter.

14.3.2 Die NBC übernimmt

14.3.2.1 die Kosten der Spielleitung einschließlich der Bekanntmachung der Ergebnisse mit Einstellung ins Internet.

14.3.2.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11.5 für die vom Präsidium delegierten Vertreter der NBC,

14.3.2.3 die mit dem Finalturnier verbundenen Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11 sowie die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für die von der NBC delegierten Hauptschiedsrichter und die berufenen Schiedsrichter.

14.3.2.4 die Kosten für die Beschaffung und Gravur der Medaillen und/ oder Pokale sowie die Beschaffung und Ausfertigung der Diplome.

14.4. Bilaterale Länderspiele

14.4.1 Der Ausrichter(Gastgeber) übernimmt

14.4.1.1 alle mit der Veranstaltung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Kegelsportanlage,

14.4.1.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten nach Ziffer 11 einschließlich einer Aufwandsentschädigung nach Ziffer 12.2 für den vom Schiedsrichterobmann der NBC delegierten Oberschiedsrichter.

14.4.1.3 die Kosten der Erstellung des Spielberichts und der Übermittlung des Spielberichts an das Sekretariat der NBC

14.4.2 Sofern zwischen dem Ausrichter und den geladenen Gästen nichts andere vereinbart ist übernimmt,

14.4.2.1 der Ausrichter zusätzlich zu den Aufwendungen nach Ziffer 14.4.1

14.4.2.1.1 die Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten der eingeladenen Gäste einschließlich deren Delegationsschiedsrichter,

14.4.2.1.2 die Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten der eigenen Delegation,

14.4.2.1.3 die Kosten des Abschlussbanketts.

14.4.2.2 der eingeladene Verband

14.4.2.2.1 die Reisekosten seiner Delegation einschließlich seines Delegationsschiedsrichters.

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



15. Inkrafttreten

Die Finanz- und Reisekostenordnung der NBC tritt nach Beschlussfassung in der Konferenz am 08.09.2018 mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft. Die bisherige Finanzordnung 5.03 tritt mit Ablauf des 30.09.2018 außer Kraft.

Änderung durch Konferenz in Brasov 2004 (ROM)

Ziffer 14.1.1.4 mit Wirkung zum 01.01.2005

Ziffer 14.1.3.3 mit Wirkung zum 01.07.2004

Änderung durch Konferenz in Brno 2005 (CZE)

Ziffern 13.1.1, 14.1.3.3 und 14.1.3.4 mit Wirkung zum 01.01.2006

Änderung durch Konferenz in Poznan 2006 (POL)

Ziffer 11.5.3 mit Wirkung zum 03.09.2006

Ziffer 13.3.2 mit Wirkung zum 01.01.2007

Änderung durch Konferenz in Crikvenica 2007 (CRO)

Ziffer 13.1.1.1, Ziffer 14.1.3.3, Ziffer 14.1.3.4, Ziffer 14.1.3.5, Ziffer 14.2.3.4, Ziffer 14.3.1.5 mit Wirkung zum 01.01.2008

Änderung durch Konferenz in Sibiu 2008 (ROU)

Ziffer 13.1.4 mit Wirkung zum 01.01.2009

Änderung durch Konferenz in Wien 2009 (AUT)

Ziffern 11.5.3 und 13.1.1.1 mit Wirkung vom 05.09.2009

Änderung durch Konferenz in Schlammersdorf 2013 (GER)

Ziffern 13.1.1.3, 13.2.2.1 und 14.2.2.2 ff mit Wirkung vom 07.09.2013

Änderung durch Konferenz in Brno 2014 (CZE)

Ziffern 13.1.1.1. mit Wirkung vom 01.07.2014

zugefügt Tandem Mixed, 11.1; 11.5.3 bis 11.5.5; 12.2.1; 12.2.2

Änderung durch Konferenz in Novigrad 2016 (CRO)

Ziffer 14.2.3 mit Wirkung 01.07.2016

Nummerierung von 14.2.3 bis 14.2.3.5 neu

Änderung durch Konferenz in Budapest 2018 (HUN)

Ziffer 12.2.3.1; Ziffer 12.2.4.1; Ziffer 12.2.1; Ziffer 12.2.2 mit Wirkung 01.10.2018

Zugefügt: Ziffer 13.2.2.5; Ziffer 12.1 Satz 2; Ziffer 13.1.1.4